

Synopse

## Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **VII B/1/1**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetz</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am .....
	<b>I.</b>
	GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 51</b> Grenzabstände  <sup>1</sup> Der Grenzabstand beträgt vorbehältlich anderer nachbarrechtlicher Abmachungen 4,00 Meter.  <sup>1a</sup> Die Gemeinden können im Baureglement grössere Grenzabstände vorsehen.  <sup>2</sup> Bei vier- und höhergeschossigen Wohnbauten beträgt der Grenzabstand mindestens drei Viertel der Fassadenhöhe des höheren Gebäudes, abzüglich 4,00 Meter.  <sup>3</sup> Das Bauen auf der Grenze ist bei Erstellung von Doppel- und Reihenhäusern sowie bei geschlossener Bauweise gestattet.  <sup>4</sup> Für eingeschossige An- und Nebenbauten mit einer Grundfläche von maximal 50,0 Quadratmeter beträgt der Grenzabstand mindestens 1,50 Meter, wenn die Fassadenhöhe der An- bzw. Nebenbauten im Bereich dieser Grenze nicht mehr als 3,30 Meter beträgt. Der Dachvorsprung darf 0,50 Meter nicht überschreiten.	

<p><sup>5</sup> Die Grenzabstände werden von den Umfassungswänden an gerechnet.</p> <p><sup>6</sup> Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile unterliegen keinen Abstandsvorschriften.</p> <p><sup>7</sup> Die Einhaltung der Grenzabstandsvorschriften bzw. das Vorliegen einer nachbarrechtlichen Abmachung ist von der Baubewilligungsbehörde zu prüfen. Diese Abmachung hat in Form einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit vorzuliegen.</p> <p><sup>8</sup> Inhaltlich unklare nachbarrechtliche Abmachungen sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären. Die Baubewilligung ist zu erteilen.</p>	<p><sup>7</sup> Die Einhaltung der Grenzabstandsvorschriften bzw. das Vorliegen einer nachbarrechtlichen Abmachung ist von der Baubewilligungsbehörde zu prüfen. Diese Abmachung hat in Form einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit <u>bis zur Aufreigabe</u> vorzuliegen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.
	[Ort] [Behörde] Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2011 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> B RR vom 7. Juni 2011